

**Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister**



**Satzung
über die Entschädigung der in der Gemeinde Dörnick
tätigen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten und
ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern
(Entschädigungssatzung)**

-Neufassung-

Aufgrund der §§ 4 und 24 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. S. 57), zuletzt geändert durch Art 1 des Gesetzes vom 07. September 2020 (GVOBl. S. 514), der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 03. Mai 2018 (Entschädigungsverordnung - EntschVO, GVOBl. S. 220), der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) vom 28. März 2018 (GVOBl. S. 131) und der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie - EntschRichtl-fF) vom 28. März 2018 wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17. Dezember 2020 folgende Entschädigungssatzung erlassen:

**§ 1
Entschädigungen**

(1) Nach der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern werden folgende Entschädigungen gewährt:

1. Bürgermeisterin/Bürgermeister

Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister erhält eine monatliche Entschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die Bürgermeisterin/der Bürgermeister eine monatliche Telefonpauschale i. H. v.

150 Euro

Auf Antrag sind bei Benutzung eines Wohnraumes für dienstliche Zwecke die zusätzlichen Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung und Reinigung besonders zu erstatten.

2. stellv. Bürgermeisterin/stellv. Bürgermeister

Die stellvertretende Bürgermeisterin/der stellvertretende Bürgermeister erhält eine anlassbezogene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Vertretung bei Verhinderung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Die Entschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin/der Bürgermeister vertreten wird, 1/30 der monatlichen Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

Der Betrag darf die Entschädigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters nicht übersteigen.

3. Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. v. 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.



(2) Es erhalten zusätzlich neben der nach Abs. 1 gewährten Entschädigung bei:

1. Verdienstausschlag

- a) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird.
- b) Selbständige erhalten auf Antrag gesondert für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Verdienstausschlag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlages nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 40 Euro
- c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Arbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

2. Abwesenheit

- a) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten gesondert für die durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 10 Euro
- b) Statt einer Entschädigung nach Stundensätzen sind auf Antrag die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- c) Leistungen nach den Absätzen a) und b) werden nur gewährt, soweit die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Hausarbeitszeit erforderlich ist. Die regelmäßige Hausarbeitszeit ist individuell zu ermitteln.

3. Betreuungsaufwand

Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern sind die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Familienangehöriger auf Antrag gesondert zu erstatten. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die Entschädigung nach Abs. 2 Ziffer 1 und 2 gewährt wird.



4. Reisekosten / Fahrtkosten

Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den für die Beamtinnen und Beamten geltenden Grundsätzen.

Fahrtkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, höchstens jedoch in Höhe der Kosten der Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück, können gesondert erstattet werden.

Bei der Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des § 5 Abs. 1 - 4 Bundesreisekostengesetz.

(3) Auf Grund anderer Rechtsvorschriften werden weitere Entschädigungen gezahlt:

a) Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen und Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren

1. Gemeindeführerin/Gemeindeführer

Die Gemeindeführerin/der Gemeindeführer erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

2. stellv. Gemeindeführerin/stellv. Gemeindeführer

Die stellv. Gemeindeführerin/stellv. Gemeindeführer erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

3. Gerätewartin/Gerätewart

Die Gerätewartin/der Gerätewart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung i. H. des Höchstsatzes der Verordnung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 01. Juli 2003 i. d. F. des 2. Nachtrags vom 05. März 2019.

Dörnick, 17.12.2020

Gemeinde Dörnick
Der Bürgermeister

Henning Jalas
Bürgermeister

